

Landratsamt Meißen | PF 10 01 52 | 01651 Meißen

Datum: 12.07.2022

Herrn Bibas

Sachgebiet Kommunalaufsicht

Bearbeiter: Frau Koch
Telefon: 03521 725-1838
Telefax: 03521 725-1800
E-Mail: rka@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Nur per E-Mail

Aktenzeichen: 45845/2022

Ihre Beschwerde vom 01.07.2022 gegen den Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg wegen Einschränkung der Rechte des Ortschaftsrates Steinbach

Sehr geehrter Herr Bibas,

mit o. g. Beschwerde wandten Sie sich an das Landratsamt Meißen. Dazu führten Sie im Wesentlichen aus, dass die Zurückweisung Ihres Antrages, zur Einbringung eines Verhandlungsgegenstandes zur Beratung und Aufhebung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Moritzburg im Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg (Beschluss-Nr. 2022-06-a Ortschaftsrat Steinbach vom 07.06.2022), durch den Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg unrechtmäßig erfolgt sei. Insbesondere sei mit dieser Zurückweisung sowohl das Anhörungs- und Vorschlagsrecht sowie das Recht zur Einbringung von Verhandlungsgegenständen in den Gemeinderat verletzt worden.

Nach Bewertung der in Ihrer Beschwerde benannten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass ein Dienstvergehen von Seiten des Bürgermeisters der Gemeinde Moritzburg vorliegt.

Gegenstand der Entscheidung des Bürgermeisters war ein Antrag des Ortschaftsrats Steinbach gemäß § 67 Abs. 7 SächsGemO.

Gemäß § 67 Abs. 7 SächsGemO ist auf Beschluss des Ortschaftsrats ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Das Recht, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, besteht demnach nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fallen. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus § 67 Abs. 1 und 3 SächsGemO.

Besucheranschrift
Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen
IBAN DE07 8505 5000 3100 0310 07 | BIC SOLADES1MEI
USt-IdNr. DE 270916968
Signierte/verschlüsselte E-Mails: post@kreis-meissen.de-mail.de

Sprechzeiten
Mo 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 08:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Moritzburg fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ortschaftsrates Steinbach gemäß § 67 Abs. 1 SächsGemO. Für Erlass/Änderung und Aufhebung von Satzungen ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig, § 4 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO.

Die Entscheidung des Bürgermeisters im Schreiben vom 29.06.2022 ist somit rechtmäßig. Eine dienstrechtliche Pflichtverletzung durch den Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg ist nicht ersichtlich.

Ein Verstoß gegen § 67 Abs. 6 SächsGemO kam bereits deshalb nicht in Betracht, weil der Ortschaftsrat keinen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Darüber hinaus steht dem Ortschaftsrat im vorliegenden Fall auch kein Recht aus § 67 Abs. 6 SächsGemO zur Seite.

Gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Die Anhörung ist jedoch nicht bei allen Angelegenheiten zwingend die die Ortschaft betreffen oder auch die Ortschaft berühren, sondern in doppelter Hinsicht eingeschränkt. Die Anhörung gemäß § 67 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO ist zum einen auf Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft nach § 67 Abs. 1 SächsGemO betreffen, zum anderen auf wichtige Angelegenheiten, für die eine besondere Bedeutung für die Ortschaft vorliegen muss, u. a. die Auflösung des Ortschaftsrates im Rahmen der Hauptsatzung, Veranschlagung von Haushaltsmitteln, öffentliche Einrichtungen der Ortschaft, Satzungen die sich lediglich auf die Ortschaft beziehen, Planung von Investitionen in der Ortschaft, beschränkt, vgl. Musall, in: Binus/Sponer/Kollman, SächsGemO, Rdn. 13 ff zu § 67.

Darüber hinaus ist auch das Vorschlagsrecht des Ortschaftsrates gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO räumlich auf die Ortschaft beschränkt. Zwar wird dem Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, eingeräumt, jedoch kann man auf einen konkreten örtlichen Bezug nicht verzichten.

Soweit es sich, wie vorliegend, um das Begehren des Ortschaftsrates zur Aufhebung der Straßenausbausatzung der Gemeinde Moritzburg handelt, besteht weder ein Anhörungs- noch ein Vorschlagsrecht des Ortschaftsrates gegenüber dem Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg. Insbesondere deshalb nicht, da die Ortschaft Steinbach nicht individuell von dieser Satzung berührt wird, stattdessen umfasst der Geltungsbereich der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Moritzburg das gesamte Gemeindegebiet. Die Ortschaft Steinbach wird somit nicht speziell und im Besonderen von dieser Satzung berührt.

Anhaltspunkte für ein dienstaufsichtliches Eingreifen des Landratsamtes Meißen ergeben sich keine.

Der Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Lindner
Amtsleiter